Kantonspolizei
Polizeikommando
Verkehrspolizei
Instruktionsdienst

Thurgau

Fussgänger und Velofahrer

Fussgängerregeln SVG Art. 49 Abs. 2

Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. **Sie haben Vortritt auf dem Fussgängerstreifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten**.

VRV 47 Abs. 1

Die Fussgänger müssen, besonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse zügig zu überschreiten. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.

Radfahrer SVG Art. 19 Abs. 1, VRV Art. 42 Abs. 1

Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen **nicht** Rad fahren. Schulpflichtige Kinder, **es gilt der erste Schultag**, dürfen ein Fahrrad benützen, wenn sie die Pedale sitzend treten können.

Beleuchtung SVG Art. 41, VRV Art. 30 Abs. 1, VTS Art. 216

In der Dämmerung und bei Nacht, oder sobald die übrigen Strassenbenützer es sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten, müssen alle Fahrzeuge beleuchtet sein.
Fahrräder müssen, wenn eine Beleuchtung erforderlich ist, mindestens mit einem nach vorne weiss und einem nach hinten rot leuchtenden, ruhenden Licht ausgerüstet sein. Diese Lichter müssen nachts bei guter Witterung auf 100 Meter sichtbar sein. Sie können fest angebracht oder abnehmbar sein. Weitere Lichter, sowie zusätzlich am Körper getragene Beleuchtungsvorrichtungen sind nicht verboten.

Mitfahren auf Motorfahrrädern und Fahrrädern VRV Art. 63 Abs. 3-6, Art 69, VTS Art. 210

Führer von Motorfahrrädern sowie Radfahrer von wenigstens 16 Jahren dürfen ein höchstens 7-jähriges Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen, darf den Führer nicht behindern und nicht in der Nähe des Motors angebracht sein.

Ein Trailer-Bike ist ein Nachlaufteil mit einem oder zwei Rädern, Sattel, Haltegriff und Pedalen. Es wird mit einer Kupplung hinten an einem Fahrrad schwenkbar befestigt. Mit einem Trailer-Bike fahren Kinder relativ sicher mit, lernen die Bewegungsabläufe des Radfahrens kennen und treten je nach Lust und Laune in die Pedale.

Das Trailer-Bike ist für den Strassenverkehr zugelassen. Die Kombination gilt als **ein** Fahrrad, das heisst, die für Fahrräder geltenden Vorschriften, z.B. hinsichtlich Beleuchtung, müssen an der Kombination eingehalten sein. Nachlaufteile dürfen an ein- und zweiplätzigen Velos befestigt werden. Fahrer über 16 Jahre dürfen an einem Nachlaufteil ein Kind mitführen, wenn es die Pedale sitzend treten kann.

SVG = Strassenverkehrsgesetz, **VRV** = Verkehrsregelnverordnung, **VTS** = Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

August 2009/obi
Quelle: SVG/bfu

KANTONSPOLIZEI THURGAU
Instruktionsdienst

Ihr Verkehrsinstruktor